



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

20.01.2017

Nr. 04

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|-------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Wrohm, Kreis Dithmarschen | S. 21 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Einwohnerversammlung der Gemeinde Wapel-feld | S. 23 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grund-schule der Gemeinde Aukrug | S. 24 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jah-resrechnung der Gemeinde Bornholt | S. 28 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Padenstedt | S. 29 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Padenstedt | S. 30 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt | S. 31 |

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Wrohm, Kreis Dithmarschen

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird das o. a. Flurbereinigungsverfahren mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- I. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die Unterlagen zur Berichtigung der Grundbücher und des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Stellen abgegeben worden.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden von den Unterhaltungspflichtigen übernommen. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst.

Das Flurbereinigungsverfahren war daher gemäß § 149 durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, der auch vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft erhoben werden kann, über den das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Außenstelle Südwest -, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an - bzw. nach Zustellung - gerechnet vom Tage der Zustellung an - einzulegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstr. 3, 24106 Kiel, gewahrt.

Az.: 833-709.05. Dit 06.01

Itzehoe, den 17.01.2017

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
- Außenstelle Südwest -
- als Flurbereinigungsbehörde -
(L.S.) gez. Beate Tjardes

Hohenwestedt, den 20.01.2017

Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrage
gez.
Jens Lahrsen



Amtliche Bekanntmachung

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wapelfeld sind zu einer Einwohnerversammlung am

**Montag, den 30.01.2017, um 19:30 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 8, 24594 Wapelfeld**

eingeladen.

Tagesordnung

- 1 Begrüßung und Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Informationen zum 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes zum Sachthema Windenergie in Bezug auf die Gemeinde Wapelfeld
- 4 Sonstiges

gez. Volker Delfs
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule der Gemeinde Aukrug



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2016 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule der Gemeinde Aukrug erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Aukrug unterhält eine Betreute Grundschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufnahme in die Betreute Grundschule

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 der Grundschule Aukrug aufgenommen. Die Gruppenstärke sollte 25 Kinder nicht überschreiten. Bei Kindern mit einer Schulbegleitung ist ein besonderes Aufnahmegespräch zu führen, nachdem dann nach Rücksprache mit dem Bürgermeister entschieden wird, ob dieses Kind in der betreuten Grundschule betreut werden kann.
- (2) Für die Aufnahme ist grundsätzlich die Reihenfolge der Anmeldungen maßgebend. Es sind zuerst Kinder mit dem Wohnsitz in Aukrug bzw. der Gemeinden zu berücksichtigen, die eine Kostenübernahmeerklärung erteilt haben. Stehen dann noch Plätze zur Verfügung, können auch andere auswärtige Kinder aufgenommen werden. Aus wichtigen Gründen kann von der Reihenfolge der Aufnahme eine Ausnahme gemacht werden. Diese Entscheidung obliegt dem Bürgermeister Gemeinde Aukrug.
- (3) Im Einzelfall kann auch eine Überschreitung der Gruppenstärke erfolgen, wenn eine Familie in die Gemeinde Aukrug zuzieht, deren Kind bis zum Umzug eine Betreute Grundschule in der bisherigen Wohngemeinde besucht hat. Die Entscheidungen über die Ausnahmen obliegen dem Bürgermeister der Gemeinde Aukrug.
- (4) Vor Aufnahme in die Betreute Grundschule ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Betreute Grundschuljahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres oder bei Änderung des Stundenplanes gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Ablauf des Schuljahres bzw. bei Stundenplanänderung eine Woche zum nächsten 1. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich durch das Abmeldeformular zu erfolgen.

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuten Grundschule

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreute Grundschule zu besuchen, ist dieses dem Personal der Betreuten Grundschule mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als eine Woche unentschuldig, kann der Platz anderweitig vergeben werden.
- (3) Die Schulkinder in der Betreuung haben den Anweisungen des Betreuungspersonals zu folgen. Bei Missachtung der Anweisungen werden die Eltern informiert. Sollte nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel das Kind den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, so ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 1 Woche zu kündigen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Betreute Grundschule ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Betreuung des Kindes erfolgt innerhalb der Frühbetreuung in der Zeit von 07.00 bis 08.30 Uhr und/oder innerhalb der Mittagsbetreuung von 12.30 Uhr bis 13.20 Uhr.

§ 6

Grundlagen der Gebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuten Grundschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die pädagogische Betreuung werden im Kalenderjahr für 12 Monate (01. Januar bis 31. Dezember) erhoben und festgesetzt.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Betreute Grundschule der Gemeinde Aukrug besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreute Grundschule.

§ 7

Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Frühbetreuung an 5 Tagen in der Woche monatlich 30,00 €.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an 5 Tagen in der Woche monatlich 14,00 €.
- (3) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Früh- und Mittagsbetreuung an 5 Tagen in der Woche monatlich 44,00 €.
- (4) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Frühbetreuung an 4 Tagen in der Woche monatlich 24,00 €.
- (5) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an 4 Tagen in der Woche monatlich 11,20 €.
- (6) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Früh- und Mittagsbetreuung an 4 Tagen in der Woche monatlich 35,20 €.
- (7) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Frühbetreuung an 3 Tagen in der Woche monatlich 18,00 €.
- (8) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an 3 Tagen in der Woche monatlich 8,40 €.

- (9) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Früh- und Mittagsbetreuung an 3 Tagen in der Woche monatlich 26,40 €.
- (10) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Frühbetreuung an 2 Tagen in der Woche monatlich 12,00 €.
- (11) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an 2 Tagen in der Woche monatlich 5,60 €.
- (12) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Früh- und Mittagsbetreuung an 2 Tagen in der Woche monatlich 17,60 €.
- (13) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Frühbetreuung an 1 Tag in der Woche monatlich 6,00 €.
- (14) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an 1 Tag in der Woche monatlich 2,80 €.
- (15) Die monatliche Gebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Früh- und Mittagsbetreuung an 1 Tag in der Woche monatlich 8,80 €.
- (16) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, für eine spontane, erweiterte Betreuungszeit eine 10er-Karte i. H. von 25,- € bei der Amtsverwaltung Mittelholstein zu erwerben.

§ 8 Ermäßigung

- (1) Empfänger nach dem SGB II, SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 30% der Gebühren. Wohngeldempfänger erhalten auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 20% der Gebühren.
- (2) Geschwisterkinder, die gleichzeitig die Betreute Grundschule besuchen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 30% der Gebühren.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind zum 15. eines Monats an das Amt Mittelholstein zu zahlen.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Monat in die Betreute Grundschule aufgenommen, so ist die volle Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für die Betreute Grundschule ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuten Grundschule ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen. Eine Rückvergütung findet nur dann statt, wenn der Platz umgehend wieder besetzt werden kann.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Aukrug zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Aukrug gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Aukrug bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Ver-

zeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule der Gemeinde Aukrug tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Aukrug, den 16. Dezember 2016

gez.

Nils Kuhnke
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Bornholt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 31.01.2017, um 08:00 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen,
Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2016
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2016
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2016
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkt ist möglich.

gez. Dirk Martens
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Sozialausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 01.02.2017, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Heidi Peters
Ausschussvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 02.02.2017, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Anfragen aus dem Ausschuss
- 8 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung)
- 9 Personalangelegenheiten:

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Dirk Hoffmann
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 01.02.2017, um 19:00 Uhr,
in Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Verabschiedung einer Gemeindevertreterin
- 8 Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters
- 9 Neubesetzung der Ausschüsse
- 10 Wahl einer/eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- 11 Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern (Pool-Vertretung)
- 12 Entsendung von Vertretern in den Kindergartenbeirat der gemeindlichen Kindertagesstätte
- 13 Wahl von Mitgliedern in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwestedt
- 14 Wahl eines weiteren Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altenheim Hohenwestedt
- 15 Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für ein weiteres Mitglied für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altenheim Hohenwestedt
- 16 Wahl eines weiteren Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt
- 17 Städtebauförderungsprogramm,
Förderantrag für das Programmjahr 2017

- 18 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Autohaus"
- abschließender Beschluss
- 19 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 55 "Autohaus Ihle"
- Satzungsbeschluss
- 20 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 55 "Autohaus Ihle"
- Abschluss eines Durchführungsvertrages
- 21 5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Südlich zu den Fischteichen"
- abschließender Beschluss
- 22 Bebauungsplan Nr. 53 "Zu den Fischteichen/Wapelfelder Weg"
- Satzungsbeschluss
- 23 Haus der Vereine und Verbände - Umbau zur Unterbringung von Kita Gruppen
- 24 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 25 Bebauungsplan Nr. 53 "Zu den Fischteichen / Wapelfelder Weg"
- Abschluss eines Erschließungsvertrages

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkt ist möglich.

gez. Holger Bütecke
Bürgermeister